



Regionaldirektion Nord, Projensdorfer Str. 82, 24106 Kiel

102

Bündnis Bleiberecht Schleswig-Holstein
c/o Flüchtlingsrat

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht: v. 03.01.2007

Mein Zeichen:

(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name:

Durchwahl: 0431

Telefax: 0431

E-Mail:

Datum: 25. Januar 2007

Bleiberechtsregelung der Innenministerkonferenz; Umsetzung in Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Link,

Ihre Einladung zur Tagung zur Umsetzung der IMK-Bleiberechtsregelung in Schleswig-Holstein habe ich dankend erhalten. Aufgrund von anderen terminlichen Verpflichtungen kann leider kein Vertreter der Regionaldirektion Nord an der Tagung teilnehmen. Gerne möchte aber die Möglichkeit nutzen, Ihnen bereits im Vorfeld Ihre Fragen zu beantworten.

Für den Personenkreis, der von dem Bleiberechtsbeschluss der Innenministerkonferenz begünstigt wird, findet die Vorrangprüfung keine Anwendung. Dies gilt im Rahmen der vereinbarten Frist bis zum 30.09.07, im Übrigen auch bei Begründung von Teilzeitverhältnissen. Die Bundesagentur für Arbeit hat Ihre Dienststellen entsprechend informiert.

Festgehalten wird jedoch an der Prüfung der Arbeitsbedingungen. Auch um den Arbeitnehmer zu schützen, soll sichergestellt sein, dass keine Beschäftigung unter den tariflichen oder ortsüblichen Bedingungen stattfindet.

Die Bundesagentur für Arbeit ist für die Betreuung von Arbeitslosen ohne Leistungsanspruch nach dem Zweiten und dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II bzw. SGB III) zuständig, darunter fällt auch der begünstigte Personenkreis. Darüber hinaus stehen die Selbstinformationseinrichtungen (Berufsinformationszentrum, elektronische Job-Börse etc.) jedermann offen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage